

Merkblatt der Stadtwerke Bad Oldesloe

Erstattung von Schmutzwassergebühren für nicht in die Kanalisation eingeleitetes Wasser

Gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Erhebung von Abgaben für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) werden Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, auf Antrag bei der Festsetzung der Abwassergebühren nicht berücksichtigt. Dieses kann z.B. die Gartenbewässerung, die Viehtränke, Kühlwasser oder die Luftbefeuchtung in Klimaanlage betreffen. Nicht absetzbar ist das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Schwimmbecken verwendete Wasser.

Der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen erfolgt über einen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Wasserzähler. Dieser Nebenzähler ist vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installationsbetrieb fest in der betreffenden Wasserleitung fachgerecht zu installieren. An Zapfstellen aufgeschraubte Wasserzähler werden nur dann auf **vorherigen Antrag** hin anerkannt, wenn die feste Installation des Zählers in der betreffenden Wasserleitung technisch nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist. Diese Zapfstellenzähler müssen **plombierbar** und bei Außenmontage **frostsicher** sein. Nach Genehmigung und Einbau erfolgt eine Plombierung durch die Stadtwerke Bad Oldesloe.

Der Einbau des zusätzlichen Wasserzählers ist bei den Stadtwerken Bad Oldesloe, Lübecker Str. 46, 23843 Bad Oldesloe, mit dem hier erhältlichen Formular durch den zugelassenen Installateur anzumelden. Die Stadtwerke Bad Oldesloe werden den zusätzlichen Wasserzähler vor Ort abnehmen; für diese Abnahme wird keine Gebühr erhoben.

Der Stand des Nebenzählers wird in der Regel zum Jahresende entweder durch eine/n Beschäftigte/n des Wasserversorgungsunternehmens (Vereinigte Stadtwerke GmbH) abgelesen oder durch Selbstablesung der Vereinigte Stadtwerke GmbH gemeldet. Die entsprechenden Wassermengen werden dann bei der Ermittlung der Abwassergebühren im Rahmen der Verbrauchsabrechnung abgesetzt.

Nach den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen sind Kaltwasserzähler nach Ablauf einer Frist von 6 Jahren auf Kosten des Eigentümers zu eichen bzw. zu beglaubigen oder gegen einen geeichten bzw. beglaubigten Wasserzähler auszutauschen. Auch hier gilt das oben genannte Verfahren zur Anmeldung und Abnahme des Zählers durch die Stadtwerke Bad Oldesloe.

Für weitere Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Bad Oldesloe
Lübecker Str. 46
23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 / 162-403
Fax: 04531 / 6 73 73